

Aufnahmeverfahren an der Fachoberschule

Verfahrensablauf

Für die Aufnahme an der Fachoberschule bewerben Sie sich an dem von Ihnen ausgewählten Beruflichen Schulzentrum, an dem Sie die Fachoberschule besuchen möchten.

Sind für die zwei- bzw. einjährige Fachoberschule mehr Bewerber als Plätze vorhanden, führt der Schulleiter für die jeweiligen Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren durch.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Die Aufnahmeentscheidung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und steht unter dem Vorbehalt, dass ein eventuell noch fehlendes Abschluss- oder Versetzungszeugnis nachzureichen ist und es an der Fachoberschule tatsächlich zu einer Klassenbildung kommt. Verspätete Anträge können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn über alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge entschieden wurde.

Wenn Sie in die Fachoberschule aufgenommen werden, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Bekanntgabe ebenfalls schriftlich mitteilen, ob Sie den Platz in Anspruch nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht in Anspruch genommene Plätze im Nachrückverfahren vergeben.

Erforderliche Unterlagen

Es genügt ein formloser Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, welche Fachrichtung der Fachoberschule besucht werden soll.

Mit dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- beglaubigte Kopien des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, oder, sofern dieses Zeugnis noch nicht erteilt wurde, eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses. In diesem Fall ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, welches die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich bei Erhalt nachzureichen
- einen lückenlosen tabellarischen Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,
- eine Erklärung darüber,
 - ob Sie bereits eine Fachoberschule besucht oder an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule teilgenommen und welches Ergebnis Sie erzielt haben und
 - ob Sie bereits am Auswahlverfahren einer Fachoberschule teilgenommen haben
- eine Erklärung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, wenn die Aufnahme an der Schule voraussichtlich versagt werden würde.

Rechtsgrundlage:

Schulordnung Fachoberschule (FOSO) vom 23. Juli 1998